

Zeitschrift: Die Berner Woche
Band: 28 (1938)
Heft: 37

Rubrik: Das Berner Wochenprogramm

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Berner Wochenprogramm

17.—25. Sept.

SPLENDID PALACE VON WERDT-PASSAGE

BERNS ERSTES UND VORNEHMSTES TONFILM-THEATER ZEIGT

Ein Millionenwerk von internationaler Geltung, inszeniert v. Meisterregisseur Jacques Feyder, mit *Françoise Rosay* und *HANS ALBERS*

Fahrendes Volk

KANT. GEWERBEMUSEUM BERN

Ausstellung:

Der Schuh

vom 20. August bis 25. September 1938

Der Tonfilm „GUT ZU FUSS?“, ein Aufklärungsfilm zur Förderung der Fussgesundheit, wird nachmittags und abends ständig vorgeführt. (Unkostenbeitrag 50 Rp.) — Nachmittags und abends Führungen durch Fachleute. *Geöffnet*: Täglich 10—12, 14—17 und 20—22 Uhr. Eidg. Betttag den ganzen Tag geschlossen.

Eintritt frei.

Eintritt frei.

Was die Woche bringt

Veranstaltungen im Kursaal Bern

In der Konzerthalle.

Es spielt nun wieder das bestbekannte und beliebte Orchester Guy Marrocco, mit dem lyrischen Bariton Fred Widmer, vom Basler Stadttheater als Sänger.

In allen Konzerten Tanz-Einlagen, ausgenommen Sonntag nachmittag und Donnerstag abend.

Dancing.

Im Dancing spielt noch kurze Zeit die Kapelle Leo Hajek, die sich durch ihr flottes Spiel viele Freunde erworben hat.

Samstag den 24. September: Ungarischer Jagdball.

* * *

Musik in Bern

Samstag den 15. September.

Suzanne Arbenz und *Susi Audeoud*, Tanzabend heute 20.15 Uhr, in der Aula des Städt. Gymnasiums. — Am Flügel begleitet von *Eugen Huber*.

22. September. *Hausmusik-Abend* im Studio Solosonaten von Valentino, Triosonaten von Müller & Schade. Beginn 20.15 Uhr. Chorsätze, Solosonaten von Valentino, Triosonaten von Schickhardt auf Blockflöten. Eintritt frei.

24. September. *Kinder-Musizierstunde* im Studio Müller & Schade. Beginn 17.15 Uhr. Schüler musizieren auf Blockflöten. Lieder, Volkstänze, Solo- und Trio-Sonaten. Eintritt frei.

Das Orchester Guy Marrocco

ist wieder da! Täglich Nachmittags- und Abendkonzerte im

★ KURSAAL

kunsthalle Tessiner Künstler



Täglich 10—12, 14—17 Uhr
Donnerstag auch 20—22 Uhr

Eintritt Fr. 1.15. Donnerstagabend und Sonnagnachmittag 50 Rp.

In **herbstlicher Pracht** steht nun der ganze Tierpark. Niemals ist er schöner als in den frischen Farben des Sommers. Vergessen Sie den Besuch nicht und gehen Sie bestimmt am Vivarium mit seinen seltenen Exoten und dem prachtvollen Aquarium nicht achthlos vorüber. — Die Eintritte sind sehr bescheiden.



Erwachsene 50 Rp. — Kinder, Soldaten, Arbeitslose 20 Rp. Schulen 10 Rappen pro Kind.



Ergebnis

des «Bern in Blumen»-Wettbewerbes

Welches ist die schönste blumengeschmückte Gasse?

Die Würfel sind gefallen. Eingegangen sind 4571 Stimmen. Es entfielen: auf die Kramgasse 3131 Stimmen, die damit als schönste blumengeschmückte Gasse bezeichnet wurde; 2. Metzgergasse 265 Stimmen; 3. Spitalgasse 213; 4. Bärenplatz 139; 5. Gerechtigkeitsgasse 129; 6. Neuengasse 124; 7. Marktgasse 103; 8. Zeughausgasse 92; 9. Aarbergergasse 77; 10. Bundesgasse und Bundesplatz 63; 11. Amthausgasse 29; 12. Kesslergasse 26; 13. Herrenngasse 18; 14. Brunngasse 17; 15. Münsterplatz 17; 16. Junkerngasse 16 Stimmen. Vereinzelt: Badgasse, Gerbergasse, Kirchgasse, Nydegggasse, Postgasse, Rathausplatz, Stalden, Schiiffalaube, Schauplatzgasse, Waisenhausplatz, zusammengenommen 90 Stimmen. Ungültig 22 Stimmen.

Bei der Verteilung der Preise wurde darauf Bedacht genommen, dass kein Einsender oder dessen Angehörige gemeinsam mehr als einem Preis erhalte, auch wenn sie für die Preisverteilung in Betracht gefallen wären. Diese Bestimmung, die bereits bei Beginn des Wettbewerbes mitgeteilt wurde, war nötig geworden weil einzelne Teilnehmer gleich Hunderte von Stimmzetteln eisandten und damit in der Lage gewesen wären, alle Preise gleich für sich vorweg zu nehmen.

Die am meisten genannte Gasse war die Kramgasse mit 3131 Stimmen. Den 1. Preis von 200 Fr. erhält Familie Herzog, Lagerweg 11, Bern (3133 St.); den 2. Preis von 100 Fr. Fritz Wasser, Federweg 29, Bern (3128); den 3. Preis von 50 Fr. G. Christen, Nydeckhof 31, Bern (3127); den 4. Preis von 40 Fr. Frau Eyman, Kramgasse 15, Bern (3122); den 5. Preis von Fr. 30 Frl. Emma Steiner, Aegertenstr. 77, Bern (3113 St.).

Weiter wurden verteilt 10 Preise zu 20 Fr., 20 Preise zu 10 Fr. und 36 Preise zu 5 Franken.

Die Preise sind an die Gewinner bereits abgesandt worden.

Besonders erfreulich war an dem Wettbewerb die Teilnahme auch auswärtiger Freunde Berns, von denen sich einige ebenfalls unter den Preisträgern befinden.

pk.

Bern im Licht

Nun strahlen die öffentlichen Gebäude, die Banken und Anlagen schon seit 14 Tagen im Lichterlanze, und noch ist niemand des Schauens müde geworden, ob man nun die schönen Linien des Weltpostdenkmals und das helldunkle Grün der Bäume betrachtet, ob man vor dem schlichten Westflügel der Bundeshäuser oder auf dem von drei Seiten angestrahlten Bundesplatz stehen bleibt, oder, den Blick zurückwendend, die prächtige altherberische Front des Waisenhauses beschaut. Die Filigranarbeit des MünsterTurmes und die beiden trotzigen Türme der Altstadt haben wohl die meisten Besucher Berns noch von früher her in Erinnerung; sie werden sich freuen, alte Bekannte wieder zu sehen. Aber sie werden auch nicht unterlassen, einen Gang über die Bundes-

terrasse zu tun, um der zweieinhalb Meter hohen Flamme auf dem Turm der Gasfabrik und der hellen Fläche der Gurtenbrauerei einen Blick zu gönnen, und sie werden, einige Schritte weiter, das Historische Museum in ein Märchenschloss umgewandelt finden. Noch weiter einige Schritte hin zur Kirchenfeldbrücke, und das Auge verweilt auf dem Wellenspiegel der Aareschwelle. Aber auch die untere Stadt soll nicht vergessen sein. Nydeggkirche und Rathaus bieten einen Anblick, den man am Tage gar nicht gewöhnt ist. Eine hübsche Perspektive hat jeder Wanderer auch, wenn er, vorbei an den vier Flammen der Kornhausbrücke, den Schritt gegen das hellstrahlende und blumengeschmückte Verwaltungsgebäude der bernischen Kraftwerke lenkt, im Vorbeigehen auch dem schlanken Bogen der Lorrainebrücke einige Augenblicke gönnend.

pd.

* * *

Radio-Woche

Programm von Beromünster

Sonntag den 18. Sept. Bern-Basel-Zürich:
9.30 Morgenmusik. 9.55 Glockengeläute d. Berner Münsters. 10.00 Feldpredigt des Inf. Regiments. 14. 10.45 Die schöne Schubert-Sonate. 11.20 Literarisches. 11.40 Partita in E-dur von J. S. Bach. 12.00 Konzert des Radioorchesters. 13.10 Schweizerlieder. 13.30 D'Sämaschine, Dialekterzählung. 14.00 Jodellieder. 14.15 Handorgelvorträge. 14.40 Iss Honig, mein Sohn. Plauderei. 15.00 Aus jedem Kanton eine Platte. 16.25 Vortrag in franz. Sprache. 16.45 „Titus“, Oper von Mozart. 18.05 Die Klavier-Sonaten von Hindemith. 18.20 Der Christ als Staatsbürger. Vortrag. 18.45 Unterhaltungskonzert d. Radioorchesters. 19.25 Schöne Lieder, gesungen

vom Arbeiterinnenchor Ostermundigen. 19.55 Der Sport vom Sonntag. 20.00 Schweizer Musik. 20.50 Pestalozzi. Mensch — Christ — Bürger. Hörspiel. 21.50 Schweizerlieder.

Montag den 19. September. Bern-Basel-Zürich:
12.00 Zigeuner spielen. 12.40 Unterhaltungskonzert. 16.30 Gute Bücher — gute Freunde. 17.00 Konzert des Radio-Sextetts. 18.00 Kinderbesuch bei Radio Basel. 18.30 Zur Kulturngeschichte der Seife — Vortrag. 19.00 Schallpl. Vortragszyklus: Ein kleines Volk behauptet sich. 19.55 Italienische Musik. 21.15 Sendung für die Schweizer im Ausland.

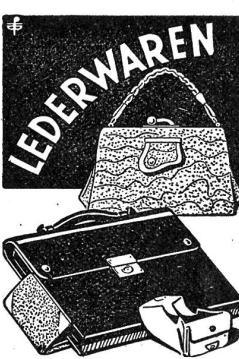
Dienstag den 20. Sept. Bern-Basel-Zürich:
12.00 Konzert des Radioorchesters. 13.20 Schallpl. 16.30 Im Reiche der Operette. 17.00 Konzert. 18.00 Unterhaltungskonzert. 18.30 Jugendkameradschaftsstunde von Vetter Hans. 19.00 Pacificis 231 von A. Honegger. 19.05 Die Klavier-Sonaten von Hindemith. 20.15 Konzert des Radioorchesters. 20.45 Wer ist Trac? Hörspiel 22.00 Tanzmusik.

Mittwoch den 21. Sept. Bern-Basel-Zürich:
12.00 Schallpl. 12.40 Schallpl. 16.30 Zyklus: Das Kind und die Gemeinschaft. 17.00 sik. 17.35 Volkstümliches. Es jodelt Gritli Herbsttage, ein Zyklus naturverbundener Mu-Wenger. 18.00 Jugendstunde. 18.30 Ein paar Charakterstücke. 19.00 Preisbericht. 19.10 Doppelquartett des Turnvereins Neumünster. 19.25 Im Zoologischen Garten (Basel). 19.55 Konzert des Radioorchesters. 21.00 Urgeschichte und Schweizertum. Vortrag. 21.25 Tanzmusik.

Donnerstag den 22. Sept. Bern-Basel-Zürich:
12.00 Kleines Kammermusik-Konzert. 12.40 Unterhaltungskonzert. 16.30 Für die Kranken. 17.00 Bunte Musik. 17.20 Schallpl. 18.00 Die praktische Gärtnerin. 18.10 Schallplatten. 18.30 Bausubventionen im alten Zürich. Vortrag. 19.10 Schallpl. 19.20 Bibrakte. Wechselbeziehung zwischen Geschichte und Gegenwart. Vortrag. 20.00 Volkstümliches Konzert. 20.25 Au du wirsch e mal alt! Plauderei. 20.40 Fortsetzung d. Konzertes. 21.10 Christoph Kolumbus. 21.45 Tanzmusik

Freitag den 23. Sept., Bern-Basel-Zürich:
12.00 Tenöre. 12.40 Was der Film Neues bringt. 16.30 Frauenstunde. 17.00 Gemeinschaftssendung. 18.00 Kinderstunde v. Grete Hess. 18.30 Kindernachrichtendienst. 18.35 Der Gerichtssaal spricht zu uns. 18.45 Akustische Wochenschau. 19.10 Schöne Musik. 19.35 Unvorhergesehenes 19.55 Aus Schuberts Winterreise. 20.15 Sendespiel Mina von Barnhelm. 21.30 Boswell Sisters. 21.45 Zeitgenössische Komponisten.

Samstag den 24. Sept. Bern-Basel-Zürich:
12.00 Aus italienischen Opern. 12.40 Schlag- und Tonfilmmusik. 13.30 Abfahrt ins Weekend. Reportage. 13.55 Pablo Casals spielt Bach. 16.30 Eine halbe Stunde Volksmusik. 17.00 Funkorchester. 17.20 Kinderfunk. 17.40 Nordische Musik. 18.00 Kurzvorträge. 18.20 Wir sprechen zum Hörer. 18.30 Ländlermusik. 19.15 Die Woche im Bundeshaus. 19.30 Ballettmusik. 19.55 Militärmusik. 20.20 Volkstümlicher Abend. 22.15 Tanzmusik.



Reisekoffer

Suitecases
Necessaires
Schreibmappen
Manicures und Nähetuis
enorme Auswahl, mässige Preise
in dem bekannten Spezialhaus

K. v. HOVEN
Kramgasse 45, BERN
5% Rabattmarken

aparte Ledergürtel

Für die Herbstsaison wurde eine Fülle der schönsten Modelle geschaffen. Gediegne verarbeitete Boxcalf, Saffian, Nappa u. Wildleder werden Ihren Beifall finden. Die neusten Schöpfungen im

HAUS FÜR MODENEUHEITEN

HOSSMANN & RUPF

Waisenhausplatz 1 – 3

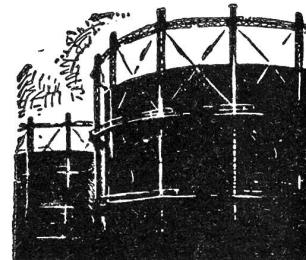
Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft in Bern

Bern, Bundesgasse 18

Unfall- /Haftpflicht- /Erblindungs- /Feuer- /Betriebsverlust- /Einbruchdiebstahl- /Glas- /Wasserleitungsschäden-
Autokasko- /Reisegepäck- /Garantie- /Regen- und Transport-Versicherungen

SCHWEIZERISCHE VOLKS BANK
BANQUE POPULAIRE SUISSE - BANCA POPOLARE SVIZZERA
BERN

Kredite und Darlehen
zu günstigen Bedingungen



SPEZIAKOKS
IN ALLEN KÖRNUNGEN
GASWERK BERN

Tel. 23 517

Tabakpfeifen in grosser Auswahl
Reparaturen
Fr. Schumacher, Drechslerrei
Kesslergasse 16
— 5 % Rabattmarken —

Versicherungs-Bedingungen für die Unfall-Versicherung

der Abonnenten der Zeitschrift „Die Berner Woche“

1. Die in der Schweiz wohnenden Abonnenten der Zeitschrift *Die Berner Woche* und die von diesen zur Mitversicherung angemeldeten Personen sind bei der **Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft in Bern** (nachstehend kurz **Allgemeine** genannt) gegen die Folgen körperlicher Unfälle, welche ihnen innerhalb der Grenzen Europas zustossen, den nachstehenden Bedingungen gemäss versichert, sofern der Abonnements- und Versicherungs-Betrag für diejenige Zeit, während der sich der Unfall ereignete, im voraus bezahlt war, vorbehältlich Ziffer 5, Absatz 2.

2. Durch ein und dasselbe Versicherungs-Abonnement können höchstens gleichzeitig zwei (nie aber zwei männliche) erwachsene Personen versichert sein, sofern sie das 16., nicht aber das 70. Altersjahr überschritten haben, es sei denn, das Versicherungs-Abonnement bestehe ununterbrochen seit dem 60. Lebensjahr, sowie die Kinder des Abonnenten, sofern sie den ersten Lebensmonat, nicht aber das 16. Lebensjahr überschritten haben, vorausgesetzt, dass deren Namen und Adresse im Bestellschein und in der Versicherungs-Bestätigung aufgeführt sind.

Für Personen, die ihres Alters wegen nicht versicherungsfähig sind, ist der eventuell erhobene Versicherungsbetrag auf Verlangen zurückzuerstatten.

3. Von der Versicherung sind blinde, hochgradig in der Sehkraft geschwächte, taube, epileptische, schwachsinnige, schon einmal vom Schlagfluss betroffene sowie ganz oder teilweise gelähmte Personen und Geisteskranken ausgeschlossen, auch wenn diese Gebrechen erst nach Beginn des Versicherungs-Abonnements auftreten.

4. Unfall im Sinne dieser Versicherung ist jede ärztlicherseits sicher erkennbare Körperbeschädigung, von welcher der Versicherte unfreiwillig durch ein plötzliches, von aussen mechanisch auf seinen Körper wirkendes Ereignis betroffen wird. Als solche Ereignisse gelten auch Blitz- und elektrischer Schlag.

Als Unfälle gelten auch Verbrennungen, Verätzungen und Blutvergiftungen, die der

Versicherte durch ein plötzliches Ereignis unfreiwillig erleidet, wie auch Körperbeschädigungen, die der Versicherte bei rechtmässiger Verteidigung oder bei Bemühung zur Rettung von Menschenleben erleidet, ebenso Verrenkungen, Zerrungen und Zerreissungen von Muskeln infolge eigener plötzlicher Kraftanstrengung, unfreiwilliges Ersticken infolge ausströmender Gase oder Dämpfe, desgleichen Unfälle im schweizerischen Militärdienst in Friedenszeiten und im Grenzbefestigungsdienst (ausgenommen beim Benützen von Luftfahrzeugen jeder Art) oder bei Feuerwehrdiensten, bei Bergwanderungen, bei denen gebahnte Wege benutzt werden oder das begangene Gelände auch für Ungeübte leicht und ohne Gefahr begehbar ist.

Nicht als Unfälle gelten alle gewöhnlichen Erkrankungen und Krankheitszustände, insbesondere Infektions- und Invasionskrankheiten, sowie innere Vergiftungen, Erkrankungen infolge psychischer Einwirkung, Folgen von Temperatureinflüssen, insbesondere Erkältungen, Erfrieren, Sonnenstich und Hitzschlag, Unfälle infolge von chronischem, übermässigem Alkoholgenuss oder Zweikampf, bei Beteiligung an Schlägereien oder Raufhändeln erlittenen Körperbeschädigungen sowie solche infolge fortgesetzter oder wiederholter Anstrengungen und Kraftleistungen.

Ebenso sind von der Versicherung ausgeschlossen, auch wenn sie durch einen Unfall herbeigeführt werden: Krampfadern, Bauch- und Unterleibsbrüche aller Art, Darmverschliessungen, Entzündungen des Blinddarms und seiner Anhänge, Schlag, Krampf- und Epilepsie-Anfälle wie auch Unfälle infolge Geistes- oder Bewusstseinstörungen irgendwelchen Grades (auch infolge Ohnmachts- und Schwindelanfällen), es sei denn, dass diese Störungen selbst durch einen versicherten Unfall hervorgerufen werden; ferner Unfälle im Zustande schwerer Trunkenheit, Verletzungen durch Kratzen oder Eingriffe am eigenen Körper, Verletzungen bei Operationen, soweit diese nicht durch einen versicherten Unfall bedingt sind, ebenso Unfälle bei Verbrechen oder Vergehen, bei bürgerlichen Unruhen, in aus-

ländischen Militärdiensten, durch Kriegsergebnisse, durch Erdbeben, Bergstürze oder vulkanische Eruptionen.

Unfälle bei Wasserfahrten ohne Begleitung einer erwachsenen Person sind nur versichert, soweit sie nicht den Ertrinkungstod zur Folge haben, ebenso ist das Ertrinken beim Baden und Schwimmen nur dann versichert, wenn es nachweislich die Folge einer Unfallverletzung war.

Unfälle beim Lenken von Kraftfahrzeugen jeder Art, beim Mitfahren auf Motorrädern oder in Seitenwagen, beim Benützen von Luftfahrzeugen jeder Art, bei equilibristischen und akrobatischen Übungen, bei Gebirgstouren, welche nicht unter den zweiten Absatz fallen, sind von der Versicherung ausgeschlossen; dagegen sind Unfälle beim Radfahren, Jagen, Reiten, Fussballspielen, Segeln, Skifahren, beim Mitfahren in Automobilen und alle übrigen durch diese Bedingungen nicht ausdrücklich ausgeschlossenen Unfälle ohne weiteres versichert.

5. Die Versicherung beginnt nach vierzehntägigem ununterbrochenen Abonnement mit Versicherung, bei wöchentlichem Bezug nach rechtmässiger Einlösung von zwei aufeinanderfolgenden Zeitschrift-Nummern und endigt mit dem Aufhören des Versicherungs-Abonnements. Wenn eine Versicherungs-Abonnements-Nachnahme nicht eingelöst wird oder wenn beim Nummernbezug zwei aufeinanderfolgende Nummern nicht rechtzeitig bezahlt werden, erlischt die Versicherung mit dem Ablauf der bezahlten Zeit und tritt erst wieder nach Bezahlung sämtlicher rückständigen Beträge in Kraft.

Bei verspätetem Einzug des Versicherungsbetrages haftet die Allgemeine für die Zwischenzeit in vollem Umfange.

Bei Wechsel der mitversicherten Personen und bei Personen-Vereinigungen gilt die Versicherung für die Betreffenden erst mit dem Zeitpunkt, mit welchem dem Verlag dieser Zeitschrift die zu versichernden Personen mitgeteilt werden.

Bei vorzeitiger Aufhebung des Versicherungs-Abonnements oder der Abonnenten-Versicherung durch den Verlag oder die Allgemeine gilt die Versicherung unverändert bis zum Ablauf der Zeit, für welche

Fortsetzung siehe letzte Umschlagseite

Trachtenweste

aus Spinnerin-Wollen,
Qualität Insel, 4fach. Nr. 42.156

MATERIAL: 480 g kornblau Grundfarbe, einige Fäden in Beifarbe I, II und III (weiß, rot, grün) zum Stickern. Stricknadeln Nr. 3, Häkelnadel Nr. 2½, ¼ m Batistband, 12 passende Knöpfe.

MUSTERSATZ: 1. **Schnittleile im Flächenmuster gestrickt.** Zeichenerklärung: — Rechtsm., ↗ Linksm., ↘ 1 M. nach der Innenseite der Arbeit auf eine Hilfsnadel abheben, die folgenden 3 M. r. abstricken, dann die M. der Hilfsnadel l. stricken, ↗ 3 M. nach außen abheben auf eine Hilfsnadel, die folgenden M. .. abstricken, dann die 1., 2. und 3. abgehobene M. r. abstricken, ↗ 6 M. kreuzen, d. h. die ersten 3 M. auf eine Hilfsnadel nach außen abfassen, die folgenden 3 M. r. abstricken, dann die abgehobenen M. r. stricken. 2. **Passen und Ärmelpassen:** hin- und rückgehende R. in f. M., dabei stets in das rückwärtige (halbe) Maschenglied einstechen. 3. **Sternchen:** 5 Luftm. zum Ring schließen, in diesen je 5 Blättchen häkeln, und zwar jedes mit 1 f. M. 3 St. und schließend mit 1 f. M. Außenseite der Arbeit s. letzte Seite.

ARBEITSFOLGE: Die **Weste** ist nach dem angegebenen Schnitt, alle Teile separat, herzustellen. Anschlag s. Schnitt. Das Flächenmuster ist bei allen Teilen von der Mitte aus einzuteilen. Bei dem Vorderteil ergeben sich die Randzacken des Flächenmusters durch Aufnehmen - - - am Schnitt bez. (aus dem Verbindungsstiel der Linksm. und den 3 Randm. 1 M. I. stricken), oder durch Abnehmen am Schnitt o o o o bez. (die beiden letzten Linksm. vor den Randm. zusammenstricken). Dem rechten Vorderteil arbeitet man entgegengesetzt den am Schnitt eingezzeichneten Knöpfen die Knopflöcher ein. Ausfertigung s. letzte Seite. Der Achselnaht wird ein Bändchen mitgenäht. An der oberen Armgugel sind gegenseitig 2 Fäden einzulegen. Das Ärmelbündchen wird an den unteren Ärmelrand gehäkelt, dabei in der Mitte begonnen, d. i. entgegengesetzt der Ärmelnaht; in den Übergang sind die Knopflöcher lt. Schnitt einzuarbeiten. Die Passe am 2. Ärmel wird entgegengesetzt gearbeitet. Am unteren Westenrand ist die Passe in einem anzuarbeiten, die Knopflöchekante gerade gehäkelt und die Knopflöcher entgegengesetzt den am Schnitt eingezzeichneten beiden Knöpfen eingearbeitet. Zur Verzierung der Weste werden aus der Grundfarbe kleine Sternchen (s. Mustersatz) gehäkelt und mit der Rückseite nach außen in die Mitte der Strickquadrate mit dem gleichen Arbeitsfaden angenäht. In die Mitte der Sternchen sticht man abwechselnd in den Beifarben I, II und III kleine Punkte. In der Länge des rückwärtigen Halsausschnittes strickt man einen entsprechend langen Streifen mit 3 M. Breite hoch und nährt ihn so an den Ausschnitt, daß er die Fortsetzung des Randes der Vorderteile bildet. Die Knöpfe sind für den Verschluß entsprechend anzunehmen.

Grundmaße dieses Modells:

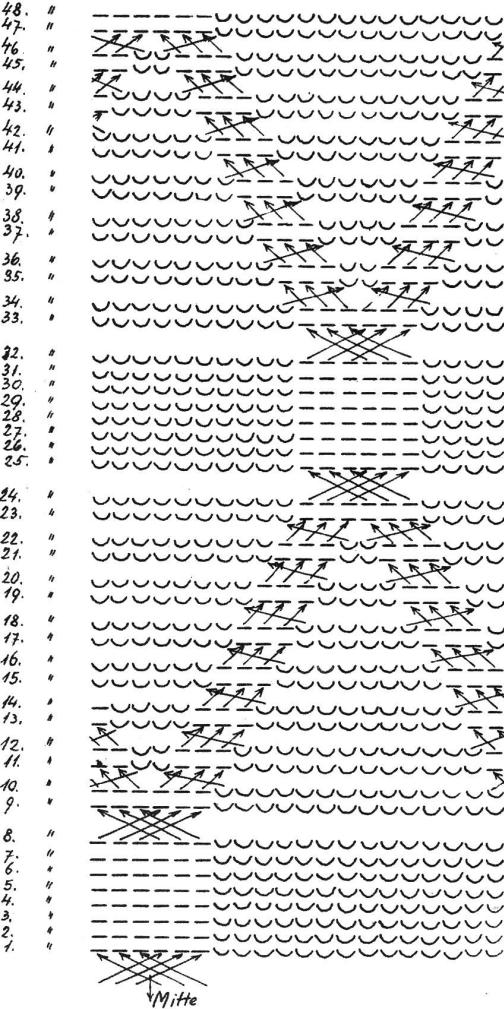
Oberweite 88 cm Obere Ärmelweite 36 cm
 Länge 46 cm Untere Ärmelweite 18 cm
 Innere Ärmelänge 46 cm

Dieser Schnitt entspricht einem Körpermaß von 88–90 cm Oberweite. Im Bedarfsfalle können die Maße bis zu 3 cm größer oder kleiner angenommen werden. Jedes Maß ist zwischen \leftarrow befrezt.



Flächenmuster Außenseite d. Arbeit

49. Reihe wie 1. R. u.s.w.

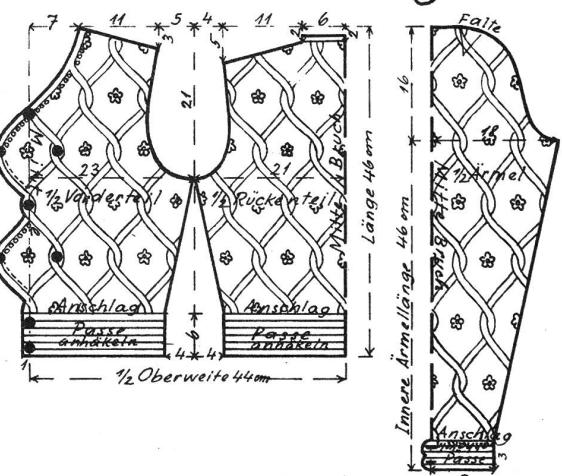
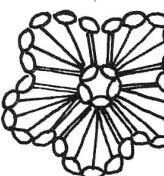


Arbeitsprobe - Sternchen, natürliche Größe

o Luftmasche

9 Stäbchen

⊕ f. Masche



der Versicherungsbetrag im voraus bezahlt wurde oder gemäss Bestellschein noch entrichtet werden muss, wenn nicht der im voraus bezahlte Versicherungsbetrag für die noch nicht abgelaufene Zeit vom Verlag zurückerstattet wird oder die Abonnement-Versicherung von einer andern Versicherungs-Gesellschaft übernommen wird.

Als Versicherungsausweis gelten ausser der Versicherungs-Bestätigung die Versicherungs-Abonnements-Quittungen, bei wöchentlichem Bezug der Zeitschrift die Bestätigungen der betreffenden Ablage.

6. Die Entschädigungssummen betragen pro Person:

a) Kombination A: Erwachsenen-Versicherung (1 Person):

1. Fr. 3500.— für den Fall des Todes;
2. Fr. 5000.— für den Fall bleibender Invalidität;
3. Fr. 2.— täglicher Entschädigung für den Fall vorübergehender Arbeitsunfähigkeit während der ärztlichen Behandlung, frühestens aber vom 8. Tage nach dem Unfall an und längstens für 25 Tage pro Unfall.

b) Kombination B: Erwachsenen-Versicherung: (2 Personen) (Versicherungs-Summen pro Person):

1. Fr. 3500.— für den Fall des Todes;
2. Fr. 5000.— für den Fall bleibender Invalidität;
3. Fr. 2.— täglicher Entschädigung für den Fall vorübergehender Arbeitsunfähigkeit während der ärztlichen Behandlung, frühestens aber vom 8. Tage nach dem Unfall an und längstens für 25 Tage pro Unfall.

c) Kombination C: Kinder-Versicherung (Versicherungssummen pro Kind):

1. Fr. 1000.— für den Fall des Todes;
2. Fr. 5000.— für den Fall bleibender Invalidität;
3. Fr. 2.— pro Tag für Heilungskosten vom ersten Tag nach dem Unfall an während der Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens aber für 100 Tage pro Unfall.

7. Die Todesfall-Summe, abzüglich allfällig anderer eventuell geleisteter Entschädigungen, wird ausbezahlt, wenn der Unfall binnen Jahresfrist den Tod zur Folge hat, und zwar ist anspruchsberechtigt der überlebende Ehegatte, sofern dieser mit dem Verstorbenen im gemeinsamen Haushalt gelebt hat; beim Fehlen eines solchen sind die ehelichen Kinder des Verstorbenen anspruchsberechtigt; sind auch solche nicht vorhanden, so wird die Entschädigung der mitversicherten Person, bei deren Fehlen den Eltern des Verstorbenen oder wenn auch solche nicht mehr vorhanden sind, den Geschwistern des Verunfallten, unter Ausschluss aller übrigen Erben oder Anspruchserhebenden, ausbezahlt.

8. Die Invaliditätssumme wird dem Verunfallten selbst ausbezahlt, wenn der Unfall binnen Jahresfrist eine bleibende Invalidität zur Folge hat. Für die Feststellung des Invaliditätsgrades sind unter Ausschluss des Nachweises eines höheren oder geringeren Grades im einzelnen Fall ausschliesslich die nachfolgenden Grundsätze massgebend.

Als vollständige Invalidität gilt der gänzliche Verlust der Sehkraft beider Augen, der Verlust oder die vollständige Gebrauchsbehinderung beider Arme oder Hände, beider Beine oder Füsse, eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder eines Fusses sowie unheilbare Geistesstörung, die jede Erwerbstätigkeit ausschliesst.

In allen übrigen Fällen bleibender Invalidität wird die Entschädigung in der Höhe des durch ärztliches Gutachten festgelegten Invaliditätsgrades ausgerichtet, für den vollständigen Verlust oder die vollständige und bleibende Gebrauchsbehinderung der nachbezeichneten Körperteile, jedoch ausschliesslich die den nachstehenden Prozentsätzen entsprechenden Beträge von der für Invaliditätsfälle vorgesehenen Entschädigung:

- | | |
|---|------|
| a) für den rechten Arm oder die rechte Hand | 60 % |
| b) für den linken Arm oder die linke Hand | 40 % |
| c) für ein Bein oder einen Fuss | 50 % |
| d) für ein Auge | 30 % |
| e) für den Daumen der rechten Hand | 25 % |
| f) für den Daumen der linken Hand | 15 % |
| g) für den Zeigfinger der rechten Hand | 15 % |
| h) für den Zeigfinger der linken Hand | 10 % |
| i) für je einen der übrigen Finger | 5 % |
| k) für die grosse Zehe | 8 % |
| l) für je eine der übrigen Zehen | 3 % |
| m) für das Gehör auf einem Ohr | 15 % |
| n) für das Gehör auf beiden Ohren | 60 % |
| o) für Nervenkrankheiten im Anschluss an einen Unfall höchstens | 30 % |

Bei nur teilweisem Verlust oder nur teilweiser Gebrauchsbehinderung der obgenannten Körperteile verringert sich die Entschädigung entsprechend.

Beim Verlust oder Gebrauchs-Behinderung mehrerer der oben erwähnten Körperteile wird die Gesamt-Entschädigung durch Zusammenrechnung der für die einzelnen Glieder festgesetzten Prozentsätze ermittelt; sie darf jedoch 100 % nie übersteigen.

Sind Körperteile bereits vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren, verkrüppelt, verstümmelt oder gebrauchsunfähig gewesen, so wird bei der Festsetzung der Entschädigung der schon vorhandene, nach obigen Grundsätzen zu berechnende Invaliditätsgrad in Abzug gebracht.

Kann die Invalidität innert Jahresfrist seit dem Unfalltag nicht endgültig festgestellt werden, so kann die Allgemeine deren Festsetzung um ein weiteres Jahr verschieben.

9. Die Allgemeine haftet nur für diejenigen Folgen, welche direkt und ausschliesslich auf den Unfall zurückzuführen sind. Haben Glieder- oder Organ-Defekte, Krankheitszustände und Krankheits-Dispositionen, Gebrechen, körperliche Züchtigungen etc. die Unfallfolgen verschlimmert bzw. die Heilung beeinträchtigt, so ist die Entschädigung nur für diejenigen Folgen des Schadens zu leisten, welche nach dem Gutachten ärztlicher Fachleute ohne derartige Komplikationen also nur durch den Unfall allein eingetreten wären.

10. Ist der Unfall auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen, so wird die Entschädigung im Verhältnis zum Verschulden des Befreienden ermässigt.

11. Bei der Kinder-Versicherung werden die in Frage kommenden Entschädigungen den Eltern bzw. den Pflegeeltern bzw. dem Vormund des verunfallten Kindes, unter Ausschluss aller übrigen Personen oder Anspruchserhebenden ausbezahlt.

12. Ein und derselbe Unfall berechtigt immer nur zu einer der vorgesehenen Entschädigungsarten; ebenso ist die gleiche Person nie zu doppelten oder mehrfachen Beträgen durch diese Zeitschrift versichert, auch wenn sie zwei oder mehrere Versicherungs-Abonnements dieser Zeitschrift bezahlt.

13. Werden von einem und demselben unter die Versicherung fallenden Unfall bzw. Ereignis mehrere durch diese Zeitschrift versicherte Personen betroffen, so ist höchstens eine auf die betroffenen Personen verhältnismässig zu verteilende Gesamtentschädigung von Fr. 50 000.— zu bezahlen.

14. Hat ein Unfall stattgefunden, so ist:

- a) unverzüglich, spätestens binnen einer Woche der Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft in Bern, Bundesgasse 18, schriftlich Anzeige

zu machen; hat der Unfall den Tod des Versicherten zur Folge, so ist die Anzeige binnen 24 Stunden telegraphisch an die Allgemeine Versicherungsgesellschaft in Bern, Bundesgasse 18 (Telegramm-Adresse AVAGIB), zu richten und zwar auch dann, wenn der Unfall bereits angemeldet ist;

b) unverzüglich, spätestens binnen einer Woche nach Eintritt des Unfalltes und bis zum Abschluss des Heilverfahrens ein diplomierter Arzt beizuziehen sowie für angemessene Krankenpflege und für möglichste Abwendung und Minderung der Unfallfolgen zu sorgen; zudem ist der Allgemeine oder ihrem Beauftragten jede gewünschte Auskunft über die näheren Umstände des Unfalltes und den Heilungsverlauf wahrheitsgetreu zu erteilen.

Den von der Allgemeinen beauftragten Aerzten ist jederzeit der Zutritt und die Untersuchung der Verunfallten zu gestatten sowie den von den Aerzten zur Förderung der Heilung erteilten Anordnungen, auch derjenigen, sich in einer Heilanstalt behandeln zu lassen, gewissenhaft Folge zu leisten. Sofern es der Zustand des Verunfallten erlaubt, hat sich dieser den von der Allgemeinen bezeichneten Aerzten gegen Erstattung der notwendigen Auslagen zur Untersuchung zu stellen.

Der behandelnde Arzt und die Aerzte, von denen der Verunfallte früher behandelt worden ist, sind zu ermächtigen, der Allgemeine jede Auskunft über seine Gesundheitsverhältnisse und über alle beobachteten Erkrankungen zu erteilen.

Die Allgemeine hat das Recht, durch einen von ihr beauftragten Arzt die Besichtigung und Sektion der Leiche vornehmen zu lassen, und die Ansprucherhebenden sind verpflichtet, die dieserhalb notwendigen Schritte bei den Behörden vorzukehren.

Ist der Versicherte durch unverschuldeten Umständen verhindert, den vorstehenden Verpflichtungen nachzukommen, so liegt die Erfüllung derselben den Angehörigen bzw. den Anspruchserhebenden ob.

Die Kosten der ärztlichen Behandlung, wie auch der zur Begründung der Entschädigungsansprüche dienenden ärztlichen Zeugnisse trägt der Anspruchberechtigte; die Kosten einer Sektion sowie die Behandlung oder die Beobachtung in einer Heilanstalt gehen zu Lasten der Allgemeinen, wenn diese die Auftraggeberin war.

15. Wenn der Versicherte bzw. Anspruchberechtigte trotz schriftlicher Androhung der Säumnisfolgen den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder den ihm obliegenden Pflichten nicht nachkommt, so geht er aller Ansprüche an die Allgemeine verlustig, ebenso wenn er Tatsachen, welche die Leistungspflicht der Allgemeinen ausschliessen oder mindern würden, unrichtig mitteilt oder verschweigt oder wenn er die ihm obliegenden Mitteilungen zu spät oder gar nicht macht, sofern er nicht nachweist, dass die Zu widerhandlung bzw. die Verletzung der Obliegenheiten den Umständen nach eine unverschuldet ist.

16. Eventuelle Abänderungen der vorstehenden Versicherungs-Bedingungen sind für die Versicherten erst dann verbindlich, wenn diese Änderungen denselben an auffälliger Stelle in der Zeitschrift bekanntgegeben worden sind, bei Verschlechterungen erst nach Ablauf der Zeit, für welche der Versicherungsbetrag bereits entrichtet wurde oder gemäss Bestellschein noch entrichtet werden muss.

17. Die Allgemeine anerkennt als Gerichtsstand den schweizerischen Wohnort des Versicherten bzw. Anspruchberechtigten.

18. Im übrigen gelten, soweit die vorstehenden Bedingungen keine abweichenden Bestimmungen enthalten, die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag.